

**Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung  
Beilage zum Schreiben vom 28. November 2016**

**Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Ganzer Erlass**

Den Ersatz des Begriffes „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“ unterstützten wir.

**Art. 3 Absatz 1 und 2**

Wird unterstützt.

**Art. 4**

Das von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz verfasste und von allen Kantonen der Schweiz verwendete Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ deckt u.E. alle relevanten Themen für eine umfassende Jagdprüfung ab. Vorgaben zur Jagdprüfung durch den Bund sind nicht notwendig. Das Jagdlehrmittel wird ständig von den Kantonen weiterentwickelt. Somit können neue Erkenntnisse im Arten-, Lebensraum- und Tierschutz bei Bedarf einfließen. Vorgaben an die Kantone, ob und welche Jagdprüfungen sie anerkennen wollen, sind nicht notwendig. Der Kanton Solothurn anerkennt die Jagdprüfungen aller Kantone der Schweiz und die gleichwertigen Jagdprüfungen des Fürstentums Liechtenstein, Deutschlands und Österreichs.

Wir unterstützen die Änderung von Art. 4 Absatz 3, dass nur noch Personen eine beschränkte Jagdberechtigung erhalten, welche sich auf die Jagdprüfung vorbereiten. Wir erachten es aber als sinnvoll, wenn diese Jagdberechtigung an die Begleitung durch eine jagdberechtigte Person gekoppelt wird und nicht mit einer Begrenzung auf einzelne Tage.

Antrag:

*Art. 4 Absatz 1*

Alte Fassung belassen.

*Art. 4 Absatz 2 neu*

Die Kantone können:

- a) ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b) Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine beschränkte Jagdberechtigung erteilen, welche zur Jagd in Begleitung mit einer jagdberechtigten Person berechtigt.

**Art. 5 Absatz 1**

Wird unterstützt. Da Wildenten zum Teil durch internationale Schutzabkommen geschützt sind, ist die Aufzählung gemäss JSG sinnvoll.

**Art. 5 Absatz 3**

Wird unterstützt. Jedoch sind wir der Ansicht, dass der Begriff „reguliert“ bei den verwilderten Haus- und Nutztieren durch „entfernt“ ergänzt werden sollte.

Antrag:

*Art. 5 Absatz 3*

Während des ganzen Jahres können reguliert oder entfernt werden:

- a) nicht einheimische Tierarten
- b) verwilderte Haus- und Nutztiere

**Art. 5 Absatz 5**

Wird unterstützt.

**Art. 7 Absätze 2 und 3**

Wird unterstützt.

**Art. 8**

Gemäss dem erläuternden Bericht, können verletzte oder kranke Wildtiere jederzeit erlegt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um jagdbare oder geschützte Tiere handelt. Wir unterstützen dieses Vorgehen, wenn es sich bei den dazu berechtigten Personen um ausgebildete Wildhüterinnen und Wildhüter oder Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher handelt. Hingegen können wir dieses Vorgehen nicht unterstützen, wenn Revierpächterinnen und Revierpächter entscheiden sollen, ob z.B. ein Luchs so verletzt ist, dass er jederzeit erlegt werden darf.

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass nicht jedes kranke und verletzte Wildtier erlegt werden muss. Diese Tiere sollen die Möglichkeit haben, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf in Form von Fallwild verbleiben. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind jedoch unnötig und schränken die Handlungsfreiheit der Wildhüterinnen und Wildhüter oder Jagdaufseherinnen und –aufseher massiv ein.

Antrag:

Art. 8 Absatz 1

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und –aufseher können kranke und verletzte Wildtiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Absatz 2

Revierpächterinnen und Revierpächter können kranke und verletzte jagdbare Wildtiere jederzeit erlegen. Abschüsse ausserhalb der Jagdzeit sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

**Art. 9 Absatz 1**

Wird unterstützt.

**Art. 12 Absätze 2 und 4**

Wird unterstützt.

**Art. 14 Absatz**

Wird unterstützt

**Art. 20 Absatz 2**

Wird unterstützt

**Art. 24 Absätze 2-4**

Werden unterstützt